Baumschutzsatzung der Stadt Jerichow

Auf der Grundlage der §§ 4 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40) der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Recht- und Verwaltungsvereinfachungs-gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S.698), und der §§ 29 und 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBI. LSA S. 454), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

(1)
1. zur Sicherung

a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
c) der Naherholung oder
d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbild,

3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

5. zum Schutze der natürlichen Lebensgemeinschaften,

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

In der Stadt Jerichow werden alle Bäume auf bebauten und unbebauten Grundstücken der Ortsteile und Wohnplätze außerhalb des Waldes unter Schutz gestellt.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

a) alle Laubbäume auf öffentlichem und privaten Grund insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,

b) alle Bäume die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind,

c) alle Bäume, soweit es sich um Ersatzpflanzungen (lt. § 7) handelt.

(2) Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

a) Obstbäume, Walnussbäume und Esskastanie,
b) Bäume auf Forstflächen,
c) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschule der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau bzw. Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone), insbesondere durch:

a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,

d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern

e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,

f) Anwenden von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,

g) das Anbringen von Plakatierungen aller Art,

h) unsachgemäßer Rückschnitt der Baumkrone.

(3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen **nicht**

a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,

b) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,

c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie

d) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Jerichow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – einzuhalten.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt Jerichow kann im Übrigen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen hat, soweit diese für die weitere Erhaltung der geschützten Bäume erforderlich sind. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht bereit, kann ihn die Stadt Jerichow dazu verpflichten, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch die Stadt Jerichow oder einen beauftragten Unternehmer zu dulden (Ersatzvornahme). Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentliches Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum eine Gefahr ausgeht, insbesondere für Personen oder Sachen, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbaren Aufwand beseitigt werden kann,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen dem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

g) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und ein Beseitigung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder

h) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(2) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Jerichow schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 7
Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von
15 cm gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
Ist es ein anderer Antragssteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
(2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Ausnahmegenehmigung vorzunehmen.

(3) Anstatt einer Ersatzpflanzung ist es möglich, eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 50 Euro bis 500 Euro je zu ersetzenden Baum. Die nach der Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Jerichow zu leisten.

(4) Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Die geleisteten Ausgleichzahlungen werden seitens der Stadt Jerichow ausschließlich für die Belange des Naturschutzes eingesetzt.

§ 8
Folgenbeseitigung

(1) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 vorliegen, entfernt oder zerstört, so hat der Verursacher für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen gleichwertigen Baum in doppelter Menge zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 vorliegen, geschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so hat der Verursacher, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu entfernten geschützten Baum in Höhe von 100 Euro bis 1000 Euro zu leisten.

§ 9
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Jerichow sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet

c) entgegen § 5 Abs. 3 angeordnete Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen unterlässt,

d) Ausnahmen oder Befreiungen nach § 6 Abs. 2 nicht schriftlich bei der Stadt Jerichow beantragt,

e) Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung nach § 7 nicht leistet,

f) entgegen § 8 Abs. 1 für jeden entfernten oder zerstörten Baum keinen gleichwertigen Baum in doppelter Menge pflanzt oder erhält,

g) entgegen § 8 Abs. 2 als Verursacher Schäden oder Veränderungen an geschützten Bäumen nicht beseitigt oder mildert,

h) Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs. 3 nicht leistet,

i) entgegen § 9 das Betreten seines Grundstückes durch die Beauftragten der Stadt Jerichow verhindert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen zum Schutz des Baumbestandes

der Gemeinde Brettin vom 23.05.1996
der Gemeinde Demsin vom 13.07.1995
der Gemeinde Kade vom 16.11.1995
der Gemeinde Redekin vom 17.09.1996
der Gemeinde Roßdorf vom 21.03.1996
der Gemeinde Schlagenthin vom 24.08.1995
der Gemeinde Wulkow vom 13.09.1995
der Stadt Jerichow vom 31.08.1995

außer Kraft.

Jerichow, den 14.11.2012

Bothe
Bürgermeister Dienstsiegel